

Strafgefangene, die Rückfalltäter gemäß § 17 Abs. 2 sind, dürfen in der Regel erst nach dem Vollzug der Hälfte der Strafzeit in eine leichtere Vollzugsart überwiesen werden. Im Falle der Antragstellung auf Überweisung eines Strafgefangenen in eine strengere Vollzugsart und auf Rücküberweisung in eine leichtere oder strengere Vollzugsart durch den Leiter einer Strafvollzugseinrichtung beim Obersten Vollzugsorgan, ist die Zustimmungserklärung des zuständigen Staatsanwalts für Strafvollzugsaufsicht und im Falle des § 20 Abs. 4 auch die des Gerichts dem Antrag beizufügen.

§ 21

Vollzug der Haftstrafe

(1) Die Haftstrafe ist in einer gesonderten Vollzugsart zu vollziehen.

(2) Im Vordergrund des Vollzuges der Haftstrafe steht die unverzügliche und nachdrückliche Disziplinierung der Strafgefangenen. Sie wird durch Leistung gesellschaftlich nützlicher Arbeit vollzogen.

Erläuterung

Die wesentliche Zielstellung der Haftstrafe liegt in ihrer unmittelbaren, disziplinierenden Wirkung. Sie wird im Bereich der Straftaten gegen die staatliche und öffentliche Ordnung bei Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit gemäß § 214 StGB, bei Rowdytum nach § 215 StGB sowie bei Zusammenrottung entsprechend § 217 StGB angewandt. Ihre Dauer beträgt eine Woche bis zu sechs Wochen.

Im Interesse einer nachdrücklichen Disziplinierung ist die unverzügliche Verwirklichung der Haftstrafe und damit der sofortige Einsatz der Strafgefangenen nach ihrer Verurteilung zu körperlicher Arbeit ein Wesensmerkmal des Vollzuges der Haftstrafe. Sie wird nur bei erwachsenen Rechtsbrechern angewandt.

Entsprechend ihrer Zielstellung sind auch die Vollzugsbedingungen festgelegt. Ihre Kennzeichen sind:

- der ständige Verschuß der Verwahräume und eine ständige Beaufsichtigung während des gesamten Tagesablaufes;
- der unverzügliche, ständig beaufsichtigte Arbeitseinsatz dieser Strafgefangenen inner- und außerhalb der Strafvollzugseinrichtungen;
- die Sicherung einer vorwiegend manuellen Tätigkeit im Rahmen des Arbeitseinsatzes, wobei das Erfordernis der nachdrücklichen Disziplinierung insbesondere durch hohe Arbeitsleistungen zu verwirklichen ist;
- diese nachdrückliche Disziplinierung im Prozeß der produktiven Tätigkeit durch zielgerichtete Maßnahmen der staatsbürgerlichen Erziehung